

Jahresabschlussbericht

zum
31. Dezember 2025

**Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger
Deutscher Mineralölhändler e.V.**
Bonn

VRT Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte
Graurheindorfer Straße 149a
53117 Bonn

Tel.: 0228 / 26792 - 0
Fax: 0228 / 26792 - 30
www.vrt.de

Inhaltsverzeichnis

HAUPTTEIL	2
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
II. Rechtliche Verhältnisse	3
III. Steuerliche Verhältnisse	5
IV. Buchführung	6
V. Bescheinigung	7
 ANLAGEN	 8
1. Bilanz zum 31. Dezember 2025	
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 mit Einteilung in steuerfreien Bereich und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	
3. Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	
4. Allgemeine Auftragsbedingungen	

HAUPTTEIL

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Bundesverbandes Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V. hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025, bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung orientierte sich an den für Kapitalgesellschaften geltenden Gliederungsvorschriften der §§ 266, 275 HGB.

Art und Umfang unserer Erstellungsarbeiten, die wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten haben, richten sich auftragsgemäß nach den §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB und nach den "Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S 7), hier Auftragsart 1

Erstellung ohne Beurteilungen.

Wir haben den Jahresabschluss aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Vereins zur Ausübung bestehender Wahlrechte entwickelt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der Angaben des Vereins war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2024" maßgebend.

Auskünfte erteilte uns Frau Müller. Hinsichtlich der Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte gab der Auftraggeber die den berufssüblichen Bestimmungen entsprechende Vollständigkeitserklärung ab, dass in der Buchführung alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

II. Rechtliche Verhältnisse

Name des Verbandes:	Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V.
Rechtsform:	e.V.
Sitz:	Bonn
Gründung am:	26.10.1960
Satzung:	Die Satzung wurde am 18. Dezember 1959 errichtet und zuletzt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung im September 2011 geändert.
Eintragung in das Vereinsregister:	Die Gesellschaft ist unter VR 4621 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn eingetragen.
Zweck:	Die wirtschaftliche Eigenständigkeit der unabhängigen Mineralölhändler und Freier Tankstellen zu stärken, eine freie Marktwirtschaft im Mineralölhandel aufrecht zu erhalten, die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern und ihnen in der Öffentlichkeit Nachdruck zu verleihen, die Mitglieder in Fragen allgemeiner, wirtschaftlicher und sozialrechtlicher Art zu beraten und zu vertreten.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember

Gesetzliche und satzungsmäßige Organe:

Mitgliederversammlung, Vorstand und Geschäftsführung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie regelt die Angelegenheiten des Verbandes, soweit ihre Erledigung nicht einem anderen Verbandsorgan obliegt. Zum 31.12.2025 waren 508 Unternehmen Mitglieder des Verbandes.

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter vertritt den Verband nach außen.

Zum 31.12.2025 gehörten dem Vorstand die folgenden Personen an:

Carsten Müller, Vorsitzender
Eike Mönneke, stellvertretender Vorsitzender
Karsten Reichl, stellvertretender Vorsitzender
Jochen Vieler, Schatzmeister
Marcus Feldhaus
Tobias Lanzerstorfer
Julia Eberhardt

Der/Die Geschäftsführer/in wird durch den Vorstand bestellt. Es kann ein weitere/r Geschäftsführer/in ernannt werden. Er/Sie hat die Geschäfte des Verbandes nach vom Vorstand gegebenen Richtlinien durchzuführen. Zur Geschäftsführung ist derzeit als Geschäftsführer Herr Daniel Kaddik bestellt.

III. Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Bonn-Innenstadt

Steuernummer: 205/5782/0627

Umsatzsteuer: Mit Beschluss vom 10. Juni 2010 wurde beschlossen, bezüglich der bisher steuerfrei behandelten Mitgliedsbeiträge zur Steuerpflicht zu optieren. Der Verband unterliegt damit vollumfänglich der Regelbesteuerung gemäß §§ 16-18 UStG. In Rechnung gestellte Vorsteuern sind gemäß § 15 Abs. 1 UStG in voller Höhe anrechenbar.

Körperschaftsteuer: Der Verband ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Hinsichtlich der Unterhaltung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist der Verband körperschaftsteuerpflichtig.

Gewerbsteuer: Der Verband ist gemäß § 3 Nr. 10 GewStG von der Gewerbsteuer befreit. Hinsichtlich der Unterhaltung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist der Verband gewerbsteuerpflichtig.

Steuerliche
Veranlagungen: Die steuerlichen Veranlagungen sind bis einschließlich 2024 durchgeführt. Die Steuerbefreiung außerhalb des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes wurde im Rahmen des Körperschaftsteuerbescheides 2024 vom 18.09.2025 festgestellt.

IV. Buchführung

Für den Verein besteht keine Buchführungspflicht gemäß § 238 HGB.

Die Finanz- und Anlagenbuchführung sowie die Lohn- und Gehaltsabrechnung wurde durch uns aufgrund der uns übergebenen Buchungsbelege und der uns erteilten Auskünfte mittels EDV, System DATEV, erstellt.

Die Bücher des Geschäftsjahres 2025 wurden mit den Schlussbilanzsalden zum 31.12.2024 eröffnet. Alle Buchungen sind ordnungsgemäß belegt. Die Kontierung und Auswertung erfolgte nach dem DATEV-Kontenrahmen SKR 03.

V. Bescheinigung

An den Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V.

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung - des Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V., Bonn für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Bonn, den 20. April 2026

VRT Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Dipl.-Kfm. Dr. Guido Hausen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Sabrina Rode
Steuerberaterin

ANLAGEN

**Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V.,
Bonn**

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an sol- chen Rechten und Werten	57.610,02	24,02
II. Sachanlagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	3.319,00	1.300,03
Summe Anlagevermögen	60.929,02	1.324,05
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegen- stände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistun- gen	156.922,53	348.558,84
2. sonstige Vermögensgegenstände - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (EUR 5.400,00)	16.393,17	6.004,32
	173.315,70	354.563,16
II. Wertpapiere		
1. sonstige Wertpapiere	503.557,69	509.581,79
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Gut- haben bei Kreditinstituten und Schecks	1.282.907,57	1.259.842,82
Summe Umlaufvermögen	1.959.780,96	2.123.987,77
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.095,40	3.855,00
	2.024.805,38	2.129.166,82

**Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V.,
Bonn**

Bilanz zum 31. Dezember 2025

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	1.920.728,52	1.923.995,93
II. Jahresfehlbetrag	64.508,27	3.267,41
Summe Eigenkapital	1.856.220,25	1.920.728,52
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	27.829,00	62.319,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	99.952,02	109.540,51
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 99.952,02 (EUR 109.540,51)		
2. sonstige Verbindlichkeiten	40.804,11	36.578,79
- davon aus Steuern EUR 33.742,60 (EUR 29.571,86)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 3.273,34 (EUR 1.896,65)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 40.804,11 (EUR 36.578,79)		
	140.756,13	146.119,30
	2.024.805,38	2.129.166,82

**Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V.,
Bonn**

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	1.456.812,04	1.445.954,63
2. Gesamtleistung	1.456.812,04	1.445.954,63
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	247,60	0,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	1.408,21	6.477,18
	1.655,81	6.477,18
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	547.312,56	447.316,30
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	116.578,10	76.054,43
- davon für Altersversorgung EUR 1.493,30 (EUR 1.506,88)		
	663.890,66	523.370,73
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.077,90	1.366,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	97.262,01	79.563,67
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	50.017,34	175.785,48
c) Reparaturen und Instandhaltungen	25.123,11	14.952,08
d) Fahrzeugkosten	54.903,48	47.745,18
e) Werbe- und Reisekosten	89.159,74	104.614,95
f) Kosten der Warenabgabe	1.492,82	2.675,78
g) verschiedene betriebliche Kosten	527.413,07	503.218,35
h) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	217,03	0,00
i) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	408,00	0,00
Übertrag	845.996,60- 789.499,29	928.555,49- 927.695,08

**Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V.,
Bonn**

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	789.499,29 845.996,60-	927.695,08 928.555,49-
j) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	7.955,11	2.800,00
- davon Aufwendungen aus der Währungs- umrechnung EUR 2,04 (EUR 0,00)		
	853.951,71	931.355,49
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	413,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	55,85	0,00
9. Ergebnis nach Steuern	64.508,27-	3.247,41-
10. sonstige Steuern	0,00	20,00
11. Jahresfehlbetrag	64.508,27	3.267,41

**Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V.,
Bonn**

Einteilung in steuerfreien Bereich und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

I. Steuerfreier Bereich

1. Einnahmen	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1.1. Ideeller Bereich		
1.1.1. Mitgliedsbeiträge	1.165.643,85	
1.1.2. Aufnahmegebühren	1.365,00	
1.1.3. Sachbezüge	16.159,32	
1.1.4. Sonstige Erträge	1.655,81	
		1.184.823,98
1.2. Vermögensverwaltung		
1.2.1. Zinsen	9.120,03	
1.2.2. Verwertung Urheberrechte	15.185,37	
		24.305,40
2. Ausgaben		-1.115.859,43
3. Jahresüberschuss		<u>93.269,95</u>

II. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

1. Einnahmen		
1.1. Sonstige Weiterberechnungen	216.719,65	
1.2. Sonstige Erträge	32.618,82	
		249.338,47
2. Ausgaben		
2.1. Aufwendungen Weiterbelastung Landesgruppen	4.414,89	
2.2. Aufwendungen Sonstige Weiterberechnungen	402.701,80	
2.3. Sonstige Kosten	0,00	
		-407.116,69
3. Jahresüberschuss		<u>-157.778,22</u>
III. Verbandsergebnis		<u>-64.508,27</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Stand: 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen

hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen - sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von

Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafverfahren,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.